

Anhang 1 – Allgemeine Bedingungen Betriebsvereinbarung für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Informationspflichten	2
3	Entgelte und Zahlungsbedingungen	2
3.1	Entgelte	2
3.2	Zahlungsbedingungen (Rechnungs- / Gutschriftsbetrag)	2
4	Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung	3
5	Ausserordentliche Kündigung	3
6	Änderungen der Allgemeinen Bedingungen Betriebsvereinbarung mit KWB	3
7	Haftung und Ansprüche von Dritten	3
7.1	Haftung	3
7.2	Ansprüche von Dritten	3
8	Vertraulichkeit	4
9	Rechtsnachfolge	4
10	Schriftform, Änderungen und Ergänzungen	4
11	Salvatorische Klausel	5

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Nutzung des Übertragungsnetzes. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Betriebsvereinbarung für KWB direkt am Übertragungsnetz.

2 Informationspflichten

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die andere Partei (über die Kontaktstelle) unverzüglich über neu eintretende Tatsachen sowie über sich abzeichnende oder eingetretene Störungen, ausserordentliche Ereignisse und getroffene Massnahmen, welche für den Abschluss und die Durchführung der vorliegenden Vereinbarung relevant sind, zu informieren.

Die Parteien haben der anderen Partei die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten benötigten Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig die in den Anhängen abgefragten Informationen zu liefern und die andere Partei über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Die verwendeten technischen Einrichtungen, die jeweiligen Formate für den Daten- und Informationsaustausch haben die branchenüblichen Standards zu berücksichtigen. Die Definitionen der Formate sind zwischen Swissgrid und der Branche vorgängig abzusprechen und werden mit einer geeigneten Frist dem KWB gemeldet.

3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

3.1 Entgelte

Die anwendbaren Tarife/Entgelte werden netto exkl. MWST auf der Swissgrid Website (www.swissgrid.ch) publiziert.

Das Netznutzungsentgelt ist durch die Endverbraucher je Ausspeisepunkt zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Für den KWB besteht mithin keine Pflicht zur Entrichtung eines Netznutzungsentgeltes.

3.2 Zahlungsbedingungen (Rechnungs- / Gutschriftsbetrag)

Der Rechnungsbetrag ist fällig nach 30 Tagen ab Erhalt der jeweiligen Abrechnung durch den KWB. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang massgebend (Valuta). Nach Ablauf von 30 Tagen ab Zustellungsdatum an den KWB ist die Schuldnerpartei automatisch in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a.

Alle Zahlungen sind seitens ohne Abzug und kostenfrei zu leisten.

Swissgrid versendet Rechnungen und Gutschriften nur elektronisch als PDF-Datei.

Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist richtig gestellt werden. Eine (auch nachträgliche) Korrektur von Rechnungen hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn dies durch behördliche Anordnungen erfolgt (so z.B. für den Fall, dass die EICom nach einer Überprüfung der Kosten dies verfügt).

4 Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung

Die Vertragsdauer und Kündigung werden in der Betriebsvereinbarung geregelt.

Bei Änderungen der gesetzlichen und / oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich wesentlich auf die Grundlagen der Betriebsvereinbarung auswirken, verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung der Betriebsvereinbarung zu verhandeln.

5 Ausserordentliche Kündigung

Kommt eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei – nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, die Betriebsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten einer Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann die Betriebsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt er sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, die Betriebsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen Betriebsvereinbarung mit KWB

Swissgrid ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen Betriebsvereinbarung mit KWB einseitig anzupassen. Sie informiert den Netznutzer, per E-Mail oder schriftlich sieben Monate vor Inkrafttreten, über die vorgesehenen Änderungen und stellt ihm gleichzeitig die neuen Allgemeinen Bedingungen zu.

7 Haftung und Ansprüche von Dritten

7.1 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Stromabgabe infolge von Störungen oder Engpassmanagement erwächst. Es sei denn, der Schaden sei auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der anderen Partei zurückzuführen.

7.2 Ansprüche von Dritten

Werden von Dritten Haftungsansprüche gestellt, stellen sich die Parteien gegenseitig die für die Beurteilung der Drittansprüche erforderlichen Sachverhaltsinformationen zur Verfügung und gewähren sich gegenseitig Unterstützung für deren Abwehr.

Die vom Dritten belangte Partei muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über den geltend gemachten Haftungsanspruch unterrichten und ihr ermöglichen, bei der Abwehr des Anspruches mitzuwirken. Allfälligen aus der Missachtung dieser Pflichten entstehenden Schaden hat die vom Dritten belangte Partei selber zu tragen.

Auch im Rahmen von allfälligen aus diesen Haftungsansprüchen entstehenden Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren) mit Dritten, haben sich die Parteien soweit erforderlich und zumutbar zu unterstützen und so weit möglich frei zu stellen.

Die daraus entstehenden Kosten (Verfahrenskosten und Parteikosten) haben die Parteien in demselben Verhältnis zu tragen, in dem ihnen im Innenverhältnis die Haftung zuzurechnen ist.

Für von Dritten erhobene Haftungsansprüche gegen eine Partei der vorliegenden Vereinbarung steht dieser Partei gegenüber der anderen Partei ein Regressanspruch in der Höhe des berechtigten Haftungsanspruchs zu, soweit die andere Partei den entsprechenden Schaden zu verantworten hat.

8 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich dazu, alle Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung der Vereinbarung noch während fünf Jahren gilt.

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Eine Verwendung von Daten im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss StromVG / StromVV / EnG / EnV sowie im Rahmen von Aufträgen, welche ihr von Behörden übertragen werden, ist beiden Parteien erlaubt.

Die Parteien orientieren sich gegenseitig so rasch als möglich, wenn sie vertrauliche Informationen an Behörden weitergeben.

9 Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind verpflichtet, die Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig schriftlich zu informieren.

Die Parteien werden von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in die Vereinbarung schriftlich erklärt und die Gegenpartei der Übertragung der Vereinbarung zustimmt. Die Parteien können die Zustimmung verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung zu erfüllen.

Erklärt ein Rechtsnachfolger den Eintritt in die Vereinbarung nicht, dann wird mit diesem eine neue Vereinbarung abgeschlossen, die die bisherige Vereinbarung ersetzt. Mit Abschluss der neuen Vereinbarung wird die bisherige Partei von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung befreit.

10 Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung (einschliesslich dieser Bestimmung und der Anhänge) bedürfen der Schriftform.

Die Anhänge werden bei Änderungen der Anlagen, Daten und Informationen entsprechend angepasst. Diese Anpassungen bedeuten keine Vertragsänderung. Die Richtigkeit der Daten und Informationen wird durch die Parteien durch Unterschrift in den Anhängen anerkannt.

11 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Die vorliegende Vereinbarung ist ihrem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.